

**In der Sitzung am 15.12.2020 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Themen:**

### **Vorstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplanes 2021**

Zum Einstieg in diesen Tagesordnungspunkt erinnerte Frau Bürgermeisterin Kuster an die zahlreichen Pflichtaufgaben, welche eine Gemeinde abzuleisten habe. Zudem ist die Stadt Hettingen Mitglied in einigen Zweckverbänden, bei denen jährlich ebenfalls Aufwendungen und Investitionen anfallen.

Kämmerer Werner Leipert stellte die Eckpfeiler des Zahlenwerkes vor und teilte mit, dass im Ergebnishaushalt alle Erträge und Aufwendungen dargestellt werden. Die Gewerbesteuer ist ein Posten, der sich immer schwierig planen lässt, da man die Zahl nicht errechnen kann. Es ist aber derzeit davon auszugehen, dass die Gewerbesteuereinnahmen deutlich zurückgehen werden. Hinzu kommt, dass die Aufwendungen kräftig ansteigen werden.

Der Vorentwurf weist derzeit ein negatives ordentliches Ergebnis mit rund 1.273.000 Euro aus. Zum teilweisen Ausgleich kann das voraussichtlich gute ordentliche Ergebnis der Jahre 2019 und 2020 (voraussichtlich rund 1 Mio. Euro) verwendet werden.

Zu den Aufwendungen teilte er mit, dass sich die Kreisumlage von 32% auf 30% gesenkt habe.

Weiter informierte er über den Investitionshaushalt. Der Vorentwurf der geplanten Investitionen umfasst ein Volumen von 4.260.000 Euro, wobei hier auch noch Maßnahmen veranschlagt wurden, die 2020 nicht mehr abgerechnet werden können. Er teilte mit, dass die Verwaltung gerne die Erschließung der neuen Baugebiete weiter vorantreiben möchte, da kaum noch städtische Bauplätze vorhanden seien. Aus diesem Grund ist auch bei den Grundstückserwerben eine größere Summe von 450.000 Euro im Ansatz geplant, um u. a. die Grundstücke im Bereich „Kleine Wiesen“ in Inneringen zu erwerben.

Zurzeit ist die Stadt Hettingen schuldenfrei. Nach dem Vorentwurf des Haushaltsplanes ist jedoch zur Erhaltung der Liquidität eine Schuldenaufnahme von 623.000 Euro notwendig. Je nach Zuschussmöglichkeiten, werden wir uns voraussichtlich im 2. Halbjahr 2021 damit auseinandersetzen müssen.

Der ausführliche Entwurf des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts mit den einzelnen Produktsachkonten kann erst Anfang des neuen Jahres von der Stadtverwaltung erstellt werden und wird dann rechtzeitig zur Entwurfsberatung in der Sitzung im Januar 2021 dem Gemeinderat vorgelegt.

Die Vorsitzende teilte mit, dass zum Thema Straßenbeleuchtung und der geplanten Umrüstung auf LED schon heute eine Entscheidung fallen sollte, hinsichtlich der Antragsfristen für Ausgleichsstockmittel i. H. v. 100.000 Euro. Hintergrund ist der, dass es für die jetzige Straßenbeleuchtung keine Leuchtmittel mehr gibt und bis zur Umrüstung auf LED eine Zwischenumrüstung notwendig werden würde. Sie bat das Gremium deshalb darum, die Maßnahme im kommenden Haushalt nicht erneut zu verschieben und um ein Zeichen die Maßnahme vorantreiben und den Ausgleichstockantrag stellen zu können.

Es erfolgte kein Widerspruch aus dem Gremium. Kämmerer Werner Leipert gab hierzu noch zur Auskunft, dass die derzeitigen Hochrechnungen für die gesamte Maßnahme bei 250.000 Euro liegen, jedoch die Zahlen vom Vorjahr nochmals aufgearbeitet werden müssen.

### **Änderung der Hundesteuersatzung mit Erhöhung der Hundesteuer**

Kämmerer Werner Leipert führte aus, dass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 3 KAG) die Gemeinden eine Hundesteuer erheben müssen. Die Höhe der Hundesteuer und eventuelle Befreiungen können in einer Satzung geregelt werden.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer und wird vor allem wegen ihrer Lenkungsfunction (Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit) erhoben.

Hierzu hat die Stadt Hettingen im Jahr 1996 eine Hundesteuersatzung erlassen und darin auch entsprechende Befreiungstatbestände geregelt. Die Hundesteuer wurde letztmals im Jahr 2014 angepasst.

Derzeit sind im Stadtgebiet von Hettingen und Inneringen insgesamt 119 Hunde gemeldet. 24 davon sind nach den derzeitigen Regelungen steuerbefreit (Außenbereichshunde, Rettungshunde und dgl.). Kampfhunde sind keine gemeldet.

Das Aufkommen aus der Hundesteuer beläuft sich derzeit auf rund 8.000 Euro im Jahr.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Hundesteuersatz ab dem Jahr 2021 von bisher 78,00 Euro für den Ersthund auf **87,00 Euro** zu erhöhen. Für jeden weiteren Hund beträgt dann die Steuer **174,00 Euro**. Die Zwingersteuer beläuft sich dann auf **261,00 Euro** im Jahr. Die Steuer für Kampfhunde soll auf **900 Euro** erhöht werden. Hierzu muss die Hundesteuersatzung entsprechend geändert werden.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze kann ein Steueraufkommen von rund 9.000 Euro erzielt werden.

In der Hundesteuersatzung der Stadt Hettingen sind derzeit auch Regelungen enthalten, die zu einer Befreiung von der Erhebung einer Hundesteuer führen. Über diesen Punkt wurde in der Sitzung beraten und diverse Befreiungsmöglichkeiten festgelegt.

Einstimmig fasste das Gremium die folgenden Beschlüsse:

1. Der Hundesteuersatz für den Ersthund wird ab dem 01.01.2021 auf 87,00 Euro im Jahr festgesetzt. Jeder weitere Hund kostet das Doppelte (174,00 Euro). Die Zwingersteuer beträgt das Dreifache (261,00 Euro). Kampfhunde kosten künftig 900,00 Euro. Hierzu wird die Hundesteuersatzung entsprechend angepasst.
2. Die Befreiungstatbestände für sog. brauchbare Jagdhunde und Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die vom nächsten bewohnten Gebäude 200 m entfernt liegen, werden wie oben ausgeführt in die Satzung mit aufgenommen.

### **Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zum 1. Januar 2021**

Nach dem Grundsteuergesetz kann die Gemeinde eine Grundsteuer erheben, nach dem Gewerbesteuergesetz muss die Gemeinde eine Gewerbesteuer erheben. Den Gemeinden ist dabei grundgesetzlich das Recht zugewiesen, für diese beiden Steuern entsprechende Hebesätze festzulegen. Die Grundlagen für die Berechnung der Steuern werden allerdings von der Finanzverwaltung im Rahmen des sogenannten Messbetragsverfahrens ermittelt.

Beide Steuern dienen der allgemeinen Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer wurden letztmalig zum 01.01.2005 erhöht. Nach 16 Jahren gleichbleibender Hebesätze sollte nach Ansicht der Stadtverwaltung eine Anpassung erfolgen, insbesondere auch wegen der Problematik der künftigen Haushaltsausgleiche. Bereits im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung im aktuellen Haushaltsplan 2020 wurde eine Erhöhung der Hebesätze dargestellt.

Auf Grund der sich aktuell abzeichnenden deutlichen Einbrüche bei den Steuereinnahmen und der zu erwartenden unausgeglichenen Haushalte der kommenden Jahre, aber auch zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen hält es die Stadtverwaltung für vertretbar und geboten, die Hebesätze zu erhöhen. Nach der gesetzlichen Rangfolge der Einnahmebeschaffungsgrundsätze sind jedoch vor Erhöhung der Steuersätze insbesondere die Gebühren anzupassen und die sonstigen Einnahmen zu erhöhen. Im Laufe

dieses Jahres wurden die Kindergartengebühren angepasst. Zum Jahresbeginn 2021 erfolgt eine Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren. Im neuen Haushaltsjahr ist wiederum eine Anpassung der Kindergartengebühren und der Friedhofsgebühren vorgesehen.

Die Steuersätze für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und für die Grundsteuer B (Grundstücke) sowie für die Gewerbesteuer werden üblicherweise im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 wird allerdings nicht mehr vor dem Jahresende 2020 möglich sein, so dass für eine Anpassung der Steuerhebesätze mit Wirkung vom 1. Januar 2021 eine separate Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Auf diesen Grundlagen können dann die neuen Steuerbescheide erstellt werden.

Bei der Grundsteuer ergeben sich ab dem Jahr 2025 grundlegende Veränderungen bei der Bemessung der Steuern. Anfang November 2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg nach einem Bundesverfassungsgerichtsurteil und den daraus resultierend jahrelangen kontroversen bundesweiten Diskussionen ein Grundsteuerreformgesetz beschlossen. Grundlage für die Bemessung der Grundsteuern sind dann nur noch die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert. Den Gemeinden bleibt aber das sogenannte Hebesatzrecht. Angestrebt werden soll jedoch eine aufkommensneutrale Erhebung zum Jahresbeginn 2025.

Die Stadtverwaltung hat folgende Anpassungen vorgeschlagen:

#### **Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)**

Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt bisher 330 % des Messbetrages. Das Steueraufkommen summiert sich derzeit auf rund 35.000 Euro im Jahr.

Die Verwaltung schlägt vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 360 % anzupassen, was einer effektiven Erhöhung um 9,0 % entspricht. Angesichts des stetig steigenden Aufwandes für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege erscheint diese Anpassung gerechtfertigt.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen belaufen sich dann auf rund 3.100 Euro im Jahr.

#### **Grundsteuer B (Grundstücke – bebaut und unbebaut)**

Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt bisher 310 % des Messbetrages. Das Steueraufkommen summiert sich derzeit auf rund 220.000 Euro im Jahr.

Bei einer Erhöhung auf 340 % bzw. einer Anpassung um rund 9,7 % ergeben sich Mehreinnahmen von rund 21.000 Euro.

Ohne weitere Aussprache stimmte das Gremium einstimmig den Hebesätzen zum 01.01.2021 wie folgt zu:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	<b>360 %</b>
- für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	<b>340 %</b>

#### **Gewerbesteuer**

Im Gegensatz zu den konstanten Veranlagungssummen bei der Grundsteuer lässt sich aktuell das jährliche Aufkommen aus der Gewerbesteuer nur sehr schwer kalkulieren. Die Gewerbesteuererinnahmen sind angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen und der einzelbetrieblichen Veränderungen sehr volatil und unterliegen sehr starken Schwankungen.

Zuletzt lag das durchschnittliche Gewerbesteueraufkommen bei rund 1,8 Mio. Euro bei einem bisherigen Hebesatz von 340 %.

Die Verwaltung hat daher vorgeschlagen, den Hebesatz um 10%-Punkte zu erhöhen, was einer effektiven Erhöhung von 3 % entspricht. Damit können rund 50.000 Euro Mehreinnahmen generiert werden. Für das kommende Haushaltsjahr 2021 geht die Verwal-

tung selbst bei einer Erhöhung des Hebesatzes, welcher sich im Jahr 2021 nur auf die Höhe der Vorauszahlungen auswirkt, davon aus, dass sich das gesamte Gewerbesteueraufkommen angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung deutlich nach unten verändern wird. Dennoch hält die Verwaltung die Anpassung des Hebesatzes für sachgerecht und zumutbar. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil für die vielen Einzelunternehmer eine erhöhte Gewerbesteuerlast bis zu einem Hebesatz von 350% auf die persönliche Einkommensteuerschuld anrechenbar ist. Lediglich für Unternehmen in Form einer juristischen Person, z.B. GmbH, wirkt sich die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes tatsächlich als Mehrbelastung aus.

Da die vorgeschlagenen neuen Hebesätze über den sogenannten Anrechnungshebesätzen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und der Steuerkraftsummen liegen, verbleiben die Mehreinnahmen bei der Stadt und müssen nicht über den Finanzausgleich anteilig an den Landkreis und das Land abgeführt werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates folgte die Wortmeldung, wie gegenüber der Bürgerschaft argumentiert werden soll, dass die Erhöhung im privaten Bereich um 10% und die der Gewerbebetriebe nur um 3% steigen. Die Vorsitzende bedankte sich für die Wortmeldung und gab die Erhöhung des Gewerbesteuersatzes zur Diskussion frei. Insgesamt konnte festgehalten werden, dass es einigen den Ratsmitgliedern gleich ergeht und sich dafür aussprechen den Gewerbesteuerhebesatz auf 360% anzuheben oder sich am Satz des Landesdurchschnitts von 365% zu orientieren.

Als weitergehenden Vorschlag gegenüber dem Verwaltungsvorschlag erfolgte die Abstimmung, den Gewerbesteuerhebesatz zum 01.01.2021 auf 360% festzusetzen. Bei 10 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme wurde der Beschluss gefasst.

### **Bauantrag**

Für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage „Im Birkenweg“ in Inneringen wurde dem Bauantrag einstimmig das Einvernehmen erteilt.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung**

Die Vorsitzende informierte über Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung. So wurde in der Sitzung vom 22.09.2020 der Beschluss über ein Grundstückskauf zur Erweiterung des Baugebietes im „Käppelebrühl III“ gefasst und in der Sitzung vom 24.11.2020 der Verkauf eines Gewerbegrundstücks im IKG Berg, Inneringen.

### **Verschiedenes und Bekanntgaben**

Bürgermeisterin Kuster teilte mit, dass die Baugenehmigung für die Pflegeeinrichtung erteilt wurde. Sie freute sich über die schöne Nachricht vor Weihnachten und darüber, dass das Vorhaben nun umgesetzt werden kann.

Unter dem letzten Sitzungspunkt bedankte sich die Vorsitzende beim Gremium für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2020 und gab einen Rückblick über das vergangene Jahr. Einer Aufzählung der geleisteten Maßnahmen folgte der weitere Dank an ihre Verwaltung, an alle Einrichtungen und Institutionen, den Vereinen und Ehrenamtlichen, sowie an die im Stadtgebiet zahlreich lebenden engagierten Bürgerinnen und Bürger. Sie wünschte allen frohe und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Dem Dank schloss sich Gemeinderätin und stellvertretende Bürgermeisterin Frau Gertrud Lieb an. Auch sie bedankte sich im Namen des Gremiums für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und dankte der gesamten Verwaltung, welche auch in Zeiten von Corona

alles darangesetzt hat, die Abläufe aufrecht zu erhalten und das auch gut hinbekommen hat.